

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/3-U-30/51

Bearbeiter

56-56-56

Datum

Dr.Popp

DW 2320

Dr.Hofmann

2323

10. Dez. 1985

Mag.Glasel

Betrifft

Entwurf des NÖ Luftreinhaltegesetzes, Motivenbericht



Hoher Landtag!

Die Reinhaltung der Luft kommt in unserer modernen Industriegesellschaft in immer steigendem Maße besondere Bedeutung zu.

Die Belastung der Bevölkerung durch die Luftverunreinigung nimmt vor allem in Verdichtungsräumen, d.h. in Gebieten mit hoher Bevölkerungs-, Industrie- und Verkehrsdichte, ständig zu und erfordert daher wirkungsvolle Abhilfe und Vorsorgemaßnahmen.

Bedingt durch die Wetterlage im vergangenen Winter ist es zu bedrohlichen Konzentrationen der Luftverschmutzungen in gewissen Gebieten Österreichs gekommen, was Anlaß war, die seit Jahren geführten Verhandlungen und Gespräche über ein eigenes NÖ Luftreinhaltegesetz zu forcieren.

Aufgrund des Beschlusses des NÖ Landtages vom 21. Februar 1985 und dem Ergebnis der Umweltreferentenkonferenz im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Mai 1985 wurde der Gesetzentwurf veranlaßt. Der Umweltreferentenkonferenz vom 20. Mai 1985 lag die Absicht zugrunde, ehe baldigst eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG folgenden Inhaltes abzuschließen:

- a) Festlegung von Smogalarmgrenzwerten, bei deren Überschreitung die Bundeskompetenz gemäß Art. II der Bundesverfassungsnovelle 1983 eintritt und als Smogalarmgesetz des Bundes erlassen werden kann.
- b) Verpflichtung des Bundes und der Länder, durch ihre Rechtsvorschriften in ganz Österreich eine Luftgüte zumindest der Zone II des Gutachtens der Österreichischen Akademie der Wissenschaften ($0,2 \text{ mg/m}^3$ Schwefeldioxid und Staub) innerhalb einer Frist zu erreichen.

Sofern eine derartige Vereinbarung nicht in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann, würde das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf der Grundlage von Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Verkehrswesen) ein Smogalarmgesetz ausarbeiten.

Unter Beobachtung dieser Besprechungsergebnisse und der verfassungsrechtlichen Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491, sowie der Art. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. März 1983, BGBl. Nr. 175/83, wurde der Gesetzesentwurf verfaßt.

Das gegenständliche NÖ Luftreinhaltegesetz soll sich vor allem mit dem rechtlichen noch nicht erfaßten Bereich der nicht gewerbsmäßigen Verbrennung (Altöl, Müll etc.) und dem Bereich des Hausbrandes befassen. Im Zuge der Erarbeitung dieses Gesetzes hat nunmehr auch der Bund das Begutachtungsverfahren hinsichtlich des Entwurfes eines Bundesgesetzes betreffend den Smogalarm eingeleitet.

Soweit dieses Gesetz die Mitwirkung der Gemeinden bei der Besorgung von Aufgaben der Luftreinhaltung vorsieht, liegen diese im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinden und finden im Art. 118 Abs. 2 B-VG ihre verfassungsrechtliche Begründung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Durch die in dieser Bestimmung formulierten allgemeinen Zielsetzungen wird das Ausmaß der wünschenswerten Erhaltung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft umschrieben. Den Zielvorstellungen kommt über ihre programmatische Bedeutung hinaus normative Kraft insbesondere bei der Festsetzung von Immissionsgrenzwerten nach § 4 zu. Der Tatbestand der Beeinträchtigung impliziert merkbare bzw. meßbare Auswirkungen von Immissionen.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung wird der sachliche Geltungsbereich geregelt. Die Angelegenheiten der Luftreinhaltung stellen eine Querschnittsmaterie dar und sind daher teilweise durch den Bundes- und teilweise durch den Landesgesetzgeber zu regeln. Als bundesrechtliche Vorschriften wären beispielhaft die Gewerbeordnung 1973, das Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980, das Forstgesetz 1975 und das Sonderabfallgesetz 1983 zu nennen. Als landesrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft enthalten, wären beispielhaft die NÖ Bauordnung 1976, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz 1974 sowie die NÖ Mineralölordnung 1977 zu bezeichnen.

Zu § 3 Z.5:

Der Begriff "Stand der Technik" wurde analog § 71 a Abs.2 Gewerbeordnung 1973 und § 2 Abs.2 Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980 definiert.

Zu § 3 Z.9:

Die Definition des Begriffes "Wohnbauland" erfolgte gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG 1976), das in § 14 Abs.2 Z.8 vorsieht, daß Wohnbauland weitestgehend von Störungseinflüssen freizuhalten ist.

Zu § 4 Abs.1:

Die gegenständlichen Immissionsgrenzwerte stellen keine Grenzwerte im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.12 B-VG dar, sondern sind Tatbestandsmerkmale für emissionsbegrenzende Maßnahmen im Regelungsbereich der Landeskompetenz. Die Grenzwerte für Schwefeldioxid und Feinstaub basieren auf der Untersuchung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften "Schwefeloxide in der Atmosphäre. Luftqualitätskriterien SO₂, Wien 1975 (Akademie-Kriterien)", der Grenzwert für Stickstoffdioxid auf der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissions-Werte" (Verein Deutscher Ingenieure, September 1974). Der Gesetzestext beschränkt sich auf die Festlegung von Grenzwerten für die am besten untersuchten Hauptschadstoffe in der Luft. Es ist vorgesehen, nach dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse weitere Immissionsgrenzwerte für andere Schadstoffarten festzulegen. Den Immissionsgrenzwerten kommt insbesondere bei der Bewilligungspflicht von Feuerungsanlagen nach § 11 besondere Bedeutung zu.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Erhaltung der Pflanzenwelt ist unabdingbare Voraussetzung für einen gesunden Lebensraum für Mensch und Tier und garantiert in der Folge auch den Erholungswert der Landschaft.

Zu § 5:

Die Verpflichtung der Landesregierung zur Durchführung von Immissionsmessungen besteht nur dort, wo nicht durch andere gesetzliche Regelungen solche Messungen bereits anderen Stellen auferlegt sind. Als solche Regelungen sind die Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, BGBl.Nr. 175/1983 (Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt), das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle, BGBl.Nr. 127/1985, die Verpflichtung zur Erfassung der Luftqualität für als Luftkurort oder als heilklimatischer Kurort anerkannte Gemeinden im NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, LGBL 7600, und die Verpflichtung einzelner Großemittenten im Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbescheid zur Durchführung von Immissionsmessungen zur nennen; hier wird sich die Landesregierung auf eine koordinierende Tätigkeit durch Einbeziehung sämtlicher Meßdaten in umfassende Immissionskataster beschränken.

Zu § 6 Abs. 1 und 3:

Eine der Voraussetzungen für eine Verringerung der Emissionen aus Feuerungsanlagen ist die regelmäßige Kontrolle auf ihre ordnungsgemäße Funktion. Die in der NÖ Heizungsverordnung vorgesehene regelmäßige Überprüfung von Feuerungsanlagen auf ihren Wirkungsgrad hin wird nun auch auf das Emissionsverhalten und auf Zentralheizungskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 11 kW ausgedehnt, wobei auch Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, mitzuerfassen sind. Bei Kleinstanlagen unter diesem Leistungsbereich wird sich eine Überprüfung wegen des sonst nicht vertretbaren Meßaufwandes nur auf Fälle mit offensichtlich überhöhten Emissionen beschränken; in letzteren Fällen werden durch die Behörde auch bei größeren Anlagen außerhalb der periodischen Überprüfungen Emissionsmessungen anzuordnen sein.

Zu § 6 Abs.4:

Bei nicht kurzfristig behebbaren Mängeln hat die Behörde Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Durch die im Gesetzestext vorgenommene Abstufung der Sanierungsmaßnahmen nach dem damit verbundenen Aufwand soll sichergestellt werden, daß bei geringen Grenzwertüberschreitungen nur wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen wie eine Intensivierung der Wartung gefordert werden. Durch den hier festgelegten Ermessensspielraum der Behörde ist auch eine tolerantere Handhabung bei Altanlagen möglich, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind. Bei bestehenden, bewilligten Festbrennstofffeuerungen werden neben Wartungsmaßnahmen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen weitergehende Forderungen nur in solchen Fällen zu stellen sein, wo die Emissionsgrenzwerte um mehr als das Zweifache - also erheblich - überschritten werden oder wo es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen handelt. Unter baulichen Maßnahmen im Sinne des Gesetzestextes ist auch der Einbau von Rauchgasreinigungsanlagen zu verstehen.

Zu § 6 Abs.5:

Der Kreis der befugten Sachverständigen wurde in Anlehnung an § 7 Abs.2 Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980 gewählt. Allerdings wurde den befugten Gewerbetreibenden ein erweiterter Prüfungsumfang eingeräumt.

Zu § 6 Abs.5 Z.4:

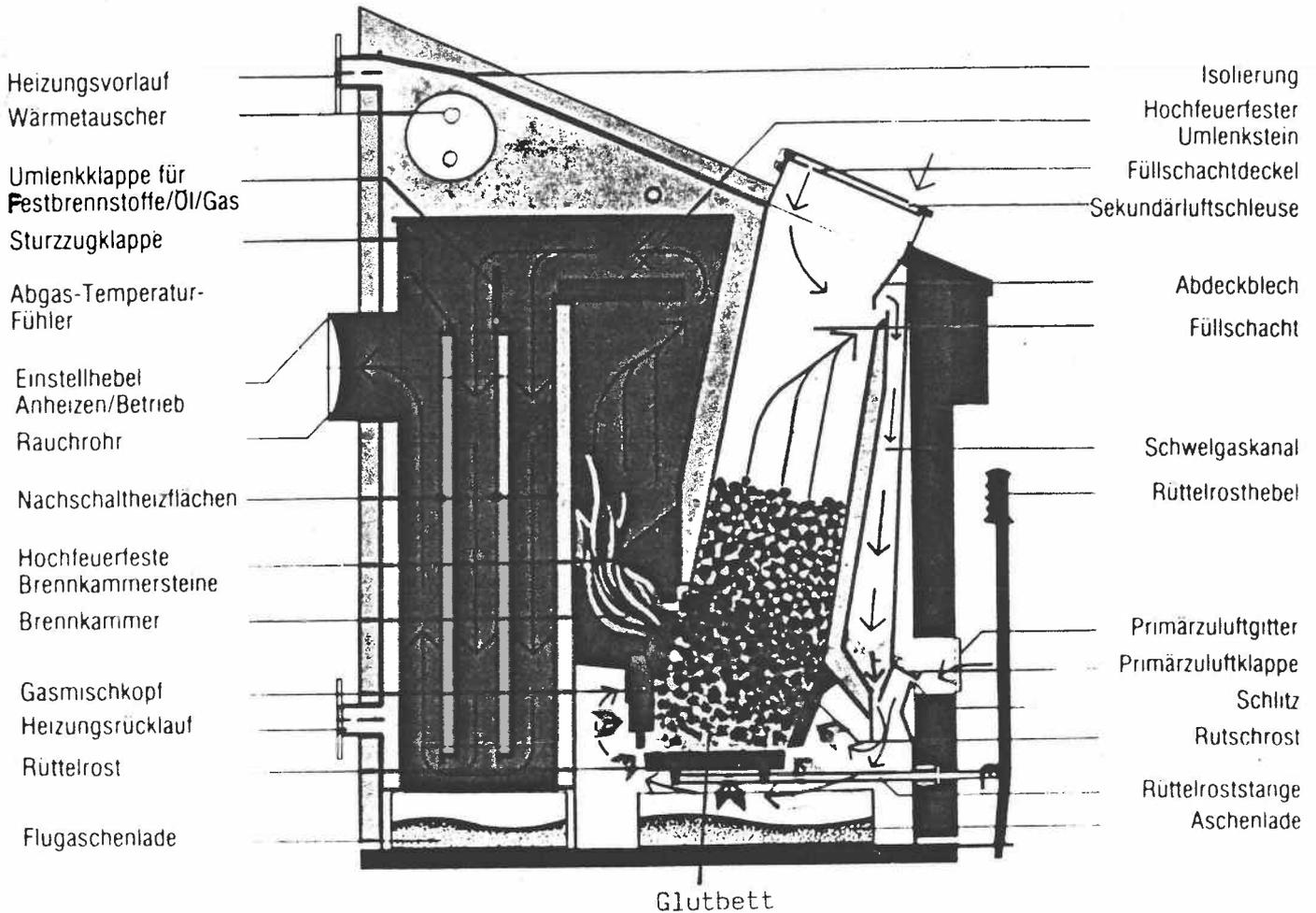
Bei den hier genannten Gewerbetreibenden wird es sich in erster Linie um ausgebildete Rauchfangkehrer und Heizungsinstallateure handeln.

Zu § 6 Abs.6:

Neben den Überprüfungsabständen und den Ausbildungsvoraussetzungen (z.B. Kurse der einschlägigen Interessensvertretungen) für die Gewerbetreibenden nach § 6 Abs.5 Z.4 wird in dieser Verordnung auch ein vereinfachtes Meßverfahren für Festbrennstofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 150 kW festzulegen sein. Bei der Festsetzung der Höhe der Kosten der periodischen Überprüfungen werden die Kosten des Einsatzes besonderer Apparate bei den Messungen und Untersuchungen gesondert zu berücksichtigen sein.

Zu § 7:

Grundlage des Gesetzestextes ist die Überlegung, daß zu starker Rauchentwicklung neigende Brennstoffe - wie die meisten Kohlen, Sägespäne und Stroh - nur in Anlagen verfeuert werden sollen, welche durch ihre besondere Konstruktion eine raucharme Verbrennung ermöglichen. Ein Beispiel für eine solche Sonderkonstruktion zeigt die nachstehende Abbildung eines in Österreich hergestellten Heizungskessels, wo die Rauchgase über einen Schwelgaskanal abgeleitet, mit Frischluft vermischt und dem Glutbett zur Nachverbrennung zugeführt werden. Ähnliche Sonderbauformen existieren auch für Einzelfeuerstätten.



Bei Kleinstanlagen, wie herkömmlichen Ofenanlagen u.ä., bei denen keine solche Sonderkonstruktion vorliegt, sollen zumindest in besonders zu schützenden oder besonders belasteten Gebieten nur sogenannte "raucharme" Brennstoffe eingesetzt werden. Nähere Details über den Begriff der "Raucharmut" sind DIN 18 890 Blatt 10 "Dauerbrandöfen für feste Brennstoffe. Raucharme Verbrennung" zu entnehmen. Größere Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 26 kW müssen grundsätzlich so konstruiert sein und so betrieben werden, daß bestimmte Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Festlegung dieser Emissionsgrenzwerte erfolgte in Anlehnung an die 2.Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980.

Zu § 8:

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgte in Anlehnung an ÖNORM M9452 "Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende

Stoffe aus Ölheizungen beim Hausbrand. Begrenzung der Emission von Ruß- und Ölderivaten", September 1982, an die 2. Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980 und an die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 1974/1983), BRD.

Zu § 10 Abs.2:

Für die weiteren durch Verordnung bestimmten schadstoffhaltigen Brennstoffe gilt das Verbrennungsverbot nach Abs.1.

Zu § 10 Abs.3:

Diese Ermächtigung der Behörde zur Erlassung weitere Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Brennstoffe entspricht im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 52 Abs.15 der NÖ Bauordnung 1976.

Zu § 10 Abs.4:

Gebietskörperschaften müssen ihre sämtlichen Investitionen auf die Bevölkerung umwälzen. Es kann daher verlangt werden, daß die Investitionen umweltfreundlich durchgeführt werden. Allenfalls höhere Betriebskosten von Einzelanlagen werden durch den umweltschonenden Effekt im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgeglichen.

Zu § 11 Abs.1:

Für Großfeuerungsanlagen und von der Emission her problematische Anlagen wird künftig die Bezirksverwaltungsbehörde als überörtliche Baubehörde fungieren, da sich die Emissionen solcher Anlagen auf die Beschaffenheit der Luft im Gebiet umliegender Gemeinden auswirken können.

Zu § 11 Abs.2:

Im Bewilligungsverfahren wird auch die Vorbelastung durch andere Emittenten zu prüfen sein. Keinesfalls darf bei der Anwendung von Immissionsgrenzwerten davon ausgegangen werden, daß der Immissionsgrenzwert von den Emissionen eines Einzel-emittenten ausgeschöpft werden darf.

Zu § 12:

Das Typengenehmigungsverfahren für Feuerungstätten für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 26 kW auf Basis einer Typenprüfung soll verhindern, daß von ihrer Konstruktion her ungeeignete Zentralheizungskessel in größerem Umfang auf den Markt gelangen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Konsumentenschutzbestimmung, die den Käufer davor bewahren soll, eine Anlage zu erwerben, mit der die Emissionsgrenzwerte des § 7 nicht eingehalten werden können oder bei denen nur ein ungenügender Ausbrand mit den als Folgeerscheinung auftretenden Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft erreicht wird. Die Typen- oder Einzelgenehmigung der Feuerstätte ersetzt nicht die baubehördliche Bewilligung für den Einzelfall, da im baubehördlichen Bewilligungsverfahren auch die Standortsituation und die gesamte Feuerungsanlage zu beurteilen sind.

Zu § 12 Abs. 2

Eine allfällige zeitliche Untergrenze bei der Typen- und Einzelgenehmigung von Feuerstätten könnte sich nachteilig für den Kesselerzeuger auswirken, da in manchen Fällen womöglich bei vorhersehbaren Emissionsgrenzwert-Herabsetzungen Genehmigungen dann gar nicht erst erteilt würden.

Zu § 13:

Nicht vermeidbare Emissionen müssen über entsprechend hohe Rauch- und Abgasfänge so abgeleitet werden, daß eine ausreichende Verdünnung durch die freie Luftströmung gewährleistet ist. Für größere Emittenten wird die Fanghöhe nach ÖNORM M 9440 "Ausbreitung von Schadstoffen in der Atmosphäre; Ermittlung von Schornsteinhöhen und Berechnung von Immissionskonzentrationen", Juni 1982, zu berechnen sein.

Zu § 15 Abs. 2:

Das Verbrennen von Pflanzenteilen ist grundsätzlich nicht untersagt, jedoch kann es durch die Gemeinde örtlich und zeitlich beschränkt werden. Es bietet sich vor allem das Verbot für bestimmte Jahreszeiten an. Anstelle bereits erlassener ortspolizeilicher Verordnungen, die das Verbrennen im Freien regeln, müßten entsprechende Durchführungsverordnungen der

Gemeinden nach diesem Gesetz treten. Die Gemeinden werden in einem Runderlaß auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden. Die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft getroffene Regelung erscheint aus volkswirtschaftlichen Überlegungen erforderlich. Das Strohabbrennen zählt vorläufig zu der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Zu § 17:

Erhebliche Emissionen an organischen Verbindungen wie Mineralöl- und Lösungsmitteldämpfe, entstehen beim Lagern und Umfüllen dieser Stoffe. Eingehende Untersuchungen liegen z.B. für die Mineralölindustrie vor (VDI-Berichte Nr. 339, 1979; BMI-DGMK-Gemeinschaftsprojekt 4590), wo allein die durch den Umschlag von Vergaserkraftstoff zwischen Raffinerie und Kraftfahrzeug auftretenden diffusen Kohlenwasserstoffemissionen ca. 0,6 Vol % des umgesetzten Treibstoffes betragen, was etwa für die BRD einen jährlichen Verlust von ca. 130.000 t an die Luft abgegebenen Kraftstoffes bedeutet. Ein wesentlicher Anteil an diesen Emissionen stammt aus der beim Befüllen von Lagertanks entweichenden kohlenwasserstoffhaltigen Verdrängungsluft, was durch konsequente Anwendung des Gaspindelverfahrens leicht zu unterbinden wäre. Im Hinblick auf die großräumige Luftverunreinigung mit Kohlenwasserstoffen und die dadurch verursachte Photooxidantienbildung sowie auf Aspekte der Lufthygiene wurden die bisherigen Bestimmungen der §§ 7 und 26 der NÖ Mineralölordnung, wo der Einsatz des Gaspindelverfahrens nur bei Belästigungen vorgesehen ist, generell auf Mineralöle der Gefahrenklasse I und II und auf andere Flüssigkeiten mit einem höheren Dampfdruck als Wasser ausgedehnt. Die Maßnahmen des Abs. 4 sollen einer Verringerung von Atmungsgasemissionen im Zuge der Temperaturexpansion der in oberirdischen, freistehenden Lagerbehältern enthaltenen Luft dienen.

Zu § 18:

Die Staubemissionen von Getreidetrocknungsanlagen führten in der Vergangenheit immer wieder zu vehementen Beschwerden aus der Bevölkerung und sind auch vom Standpunkt der Lufthygiene abzulehnen. Der Emissionsgrenzwert wurde in Anlehnung an ÖNORM M 9460, "Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende staubförmige Stoffe bei einer Aufbereitung von Körnerfrüchten in

Getreidesilos und Lagerhallen", August 1979, festgelegt.

Zu § 20:

Unter notwendigen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes wären unter anderem die Bereitstellung bzw. Änderung von Feuerungsanlagen (Heizgelegenheiten) oder die Beschaffung von schadstoffarmen Brennstoffen zu verstehen.

Zu § 22:

Um die Einhaltung der Bestimmungen des NÖ Luftreinhaltegesetzes zu gewährleisten, erscheint es auch notwendig, Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und der darauf befindlichen Gebäude zu erlassen. Bei Beobachtung der Zielsetzung dieses Gesetzes und bei Berücksichtigung aller Privatrechte wurde eine Formulierung gefunden, die sowohl vom Standpunkt der öffentlichen Hand vertretbar erscheint, als auch Privatberechtigten die möglichste Schonung bietet.

Zu § 24:

Der Katalog der Straftatbestände wurde dem Stellenwert des Umweltschutzes in der heutigen Zeit entsprechend erstellt. Die Höhe der Strafsätze wurde in Übereinstimmung mit dem zu schützenden Rechtsgut festgesetzt.

Zu § 25:

Das spätere Inkrafttreten der §§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z.1 und 10 Abs. 4 ist aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die langen Übergangsfristen wurden deshalb gewählt, um der Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, feste Brennstoffe anzubieten, die einen Schwefelgehalt bis zu 1 % aufweisen. Für diesen Zweck würde sich eine sogenannte Mischkohle anbieten. Dabei wird schwefelreichere österreichische Braunkohle mit schwefelärmerer Kohle (z.B. WTK-Braunkohle) entsprechend vermischt. Dies ist technisch machbar und trifft weder den Kohlenkleinhandel noch den Konsumenten. Aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung unter Beobachtung der Zielsetzungen dieses Gesetzes wäre künftighin österreichische Braunkohle mit schadstoffärmeren Brennstoffen zu vermischen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Luftreinhaltegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r ö l l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pröll', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.